

Anhang 22 - Stand 06.01

Vereinbarung 1 HMV - BSV (Verjährungsverzicht) vom 13.1.1982

V E R E I N B A R U N G 1

zwischen

den Mitgliedgesellschaften der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMV), vertreten durch die HMV, und dem

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

betreffend

Verjährungsverzicht

1. Diese Vereinbarung gilt für Regressansprüche gemäss Art. 48ter ff. AHVG und Art. 52 IVG aus Haftpflichtfällen, die sich im Inland oder im Ausland ereignet haben, sofern der Haftpflichtige zum Versicherungsbestand einer der beteiligten Gesellschaften in der Schweiz oder in Liechtenstein gehört.
2.
 - a) Im Rahmen der versicherten Deckung und unter ausdrücklicher Offenlassung der Haftungs- und Passivlegitimationsfragen verzichten die beteiligten Versicherungsgesellschaften gegenüber Regressansprüchen gemäss Art. 48ter ff. AHVG und Art. 52 IVG für sich und ihre Versicherten auf die Einrede der Verjährung, sofern der Regressanspruch vor Eintritt der Verjährung dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.
 - b) Als Beginn der jeweils geltenden Verjährungsfrist gilt der Tag, an dem die Anmeldung zum Leistungsbezug bei den zuständigen Organen der AHV oder der IV (Ausgleichskassen oder IV-Kommissionen) eingeht.
 - c) Der Verjährungsverzicht gemäss Ziffer 2. a) fällt 10 Jahre nach der Anmeldung der Regressansprüche dahin, es sei denn, dass eine besondere Vereinbarung getroffen oder die Verjährung mit den gesetzlichen Mitteln unterbrochen wird.
 - d) Der Verjährungsverzicht gilt jedoch nicht, wenn der Regress nicht innerhalb von 10 Jahren seit dem Tag, da das schädigende Ereignis

eingetreten ist, dem Haftpflichtigen oder der Versicherungsgesellschaft schriftlich angemeldet worden ist.

3. Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie ersetzt die Moratoriumserklärung vom 1. Mai 1980. Sie findet auch auf Regressansprüche aus Unfällen, die sich vor ihrem Inkrafttreten zugetragen haben, Anwendung. Bis zu ihrem Inkrafttreten ergangene Regressankündigungen gelten als schriftliche Anmeldung i.S. von Ziff. 2 lit. a und lit. d. Als Beginn der Verjährungsfrist gemäss Ziff. 2 lit. b gilt der 1. Januar 1983, sofern bis zum 31.12.1982 eine Anmeldung zum Leistungsbezug eingegangen ist.

Als Datum des Schadenseintritts gemäss Ziff. 2 lit. d gilt der 1. Januar 1982.

4. Diese Vereinbarung kann vom BSV und von jeder Mitgliedgesellschaft der HMV unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf jedes Jahresende gekündigt werden.

Für die HMV
Der Präsident
Lausanne, den 24. Dezember 1981
sig. C.-A. Masson

Für das BSV
Der Direktor
Bern, den 13. Januar 1982
sig. A. Schuler